



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Höchstwerte für Porto und Telefax bis 30.09.2021 ausgesetzt **Mehr auf Seite 2**

Die Abrechnung der GOP 40110 und GOP 40111 gilt unverändert seit 01.07.2020.

Weitere EBM-Beschlüsse zum 01.10.2020 **Mehr auf Seite 2**

... betreffen u. a. eine neue Behandlungsmethode in der Vakuumversiegelungstherapie von Wunden, Verlängerung bestimmter Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie und die Verordnung von Soziotherapie für Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie.

TSS-Akutfall – TSS-Vermittlung innerhalb eines Tages **Mehr auf Seite 3**

... betrifft ausschließlich den im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) definierten Fall.

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie **Mehr auf Seite 4**

... betreffen die Verordnung von Valproinsäure außerhalb der Zulassung sowie diverse Nutzenbewertungen neuer Arzneimittel.

Neue Heilmittel-Richtlinie ab 01.01.2021 **Mehr auf Seite 4**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Heilmittel-Richtlinie und den Heilmittel-Katalog grundlegend überarbeitet.

Weitere Informationen **Mehr auf Seite 6**

... erhalten Sie zum 4. Nachtrag zur Onkologie-Vereinbarung, zu den Änderungen der UV-GOÄ und des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger zum 01.10.2020.

Kurz informiert **Mehr auf Seite 7**

... werden Sie u. a. über eine Patienteninformation Biosimilars, über einen neuen „NEWS-LETTER VERTRÄGE“ und über ein kostenloses Angebot für Video- und Audiodolmetschleistungen.

Fortbildungen und weitere Termine **Mehr auf Seite 7**

... betreffen u. a. Fortbildungsangebote der KVT und das Online-Seminar-Sessions zum Vertragsärztetag vom 04.11. bis 07.11.2020.

Amtliche Bekanntmachungen **Mehr auf Seite 8**

... betreffen den 1. Nachtrag zu den Gesamtverträgen mit den Krankenkassen und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.10.2020.

Höchstwerte für Porto und Telefax bis 30.09.2021 ausgesetzt

Der Bewertungsausschuss (BA) hat die ursprünglich zum 01.07.2020 beschlossenen Höchstwerte für die GOP 40110 (Porto) und GOP 40111 (Faxversand) für fünf Quartale vom 01.07.2020 bis zum 30.09.2021 ausgesetzt. Die Abrechnung der GOP 40110 (Porto) und GOP 40111 (Faxversand) gilt unverändert seit 01.07.2020.

Weitere EBM-Änderungen mit Wirkung zum 01.10.2020

▪ Neue Behandlungsmethode – Vakuumversiegelungstherapie von Wunden

Primärer Wundverschluss

Zum 01.10.2020 werden die neuen GOP 31401 und GOP 36401 als Zuschläge zu einem Eingriff des Abschnitts 31.2/36.2 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für die Anlage eines Systems zur Vakuumversiegelung einmal am Behandlungstag aufgenommen. Auf einen separaten OPS in Anhang 2 wurde verzichtet, da die Anlage des Vakuumversiegelungsverbandes Bestandteil der Schnitt-Naht-Zeit des Haupteingriffes ist.

Sekundärer Wundverschluss

Zum 01.10.2020 wird die neue GOP 02314 „Zusatzpauschale für die Vakuumversiegelungstherapie zum intendierten sekundären Wundverschluss“ für die Anlage und/oder den Wechsel eines Systems zur Vakuumversiegelung im unmittelbaren Anschluss an eine Wundversorgung in den Abschnitt 2.3 EBM aufgenommen. Diese GOP ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig.

Sachkosten für die Vakuumpumpe sowie das Verbandmaterial bei Vakuumversiegelungstherapie:

- GOP 40900 „Kostenpauschale im Zusammenhang mit der GOP 31401 oder GOP 36401“ je durchgeführter Leistung berechnungsfähig.
- GOP 40901 „Kostenpauschale im Zusammenhang mit der GOP 02314 bei einer Wundfläche bis einschließlich 20 cm²“ ist je durchgeführter Leistung, höchstens dreimal in der Kalenderwoche, berechnungsfähig.
- GOP 40902 „Kostenpauschale im Zusammenhang mit der GOP 02314 bei einer Wundfläche größer 20 cm²“ ist je durchgeführter Leistung, höchstens dreimal in der Kalenderwoche, berechnungsfähig.
- GOP 40903 „Kostenpauschale für die Vakuumpumpe im Zusammenhang mit der GOP 02314“ ist je Kalendertag berechnungsfähig.

▪ Corona-Pandemie! Bestimmte Sonderregelungen wurden verlängert

Folgende Sonderregelungen, die aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen wurden und bis zum 30.09.2020 zeitlich befristet waren, wurden **um ein weiteres Quartal bis zum 31.12.2020** verlängert:

- **Videosprechstunde:** Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden
- **Psychotherapie:** Durchführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen als Videosprechstunde
- **Substitutionsbehandlung:** GOP 01953 „Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat“
- **Sozialpsychiatrie:** GOP 14223 „Videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie durch qualifizierte Mitarbeiter gemäß § 3 der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung“

Des Weiteren wurde die in der Ergänzungsvereinbarung zur Psychotherapie-Vereinbarung geregelte Sonderregelung der Umwandlung von Gruppentherapien in Einzeltherapien auch um ein weiteres Quartal bis zum 31.12.2020 verlängert.

▪ Anpassung GOP 12221

Die Abrechnungsbestimmung der GOP 12221 „Zuschlag zur GOP 32811 für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Virologie, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie“ wird angepasst, da die Abstrichentnahme auch von Laboren durchgeführt werden kann.

Aktuelle Änderungen zum EBM:
www.kvt.de/?id=1048

Ihre Ansprechpartner
zu den Themen der
Leistungsabrechnung:
Gruppenleiter aus
Ihrer Fachgruppe
(s. Tabelle auf Seite 3)

Beschlüsse des Instituts des
Bewertungsausschusses:
[http://institut-ba.de/ba/
beschluesse.php](http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php)

- **Neue Leistung für die Testung auf Dihydropyrimidin-Dehydrogenase-Mangel**

Patienten sollten vor Gabe von fluorouracilhaltigen Arzneimitteln oder den verwandten Wirkstoffen Capecitabin und Tegafur, die im Körper in Fluorouracil umgewandelt werden, auf den vollständigen beziehungsweise den partiellen Aktivitätsverlust des Enzyms Dihydropyrimidin-Dehydrogenase (DPD) getestet werden. Aufgrund dessen wird die Untersuchung des DPD-Metabolisierungsstatus als neue Leistung nach der GOP 32867 in den EBM aufgenommen.

- **Neue befristete EBM-Leistung für Ärzte des Kapitels 16 berechnungsfähig**

Der Bewertungsausschuss hat die Neuaufnahme der GOP 01517 „Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken für die Dauer von mehr als sechs Stunden bei oraler Gabe von Siponimod“ in das Kapitel 16 des EBM befristet bis 30.09.2022 beschlossen, da unter bestimmten Voraussetzungen nach Gabe von Siponimod eine mehrstündige Überwachung medizinisch geboten sein kann.

- **Verordnung von Soziotherapie jetzt auch für Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie**

Ab 1. Oktober können Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie für die Verordnung von Soziotherapie die GOP 30810 „Erstverordnung Soziotherapie“ und GOP 30811 „Folgeverordnung Soziotherapie“ abrechnen. Sie benötigen, genau wie alle anderen verordnungsberechtigten Fachgruppen, eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

TSS-Akutfall – TSS-Vermittlung innerhalb eines Tages

Die Kennzeichnung „TSS-Akutfall“ betrifft ausschließlich den im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) definierten Fall, in dem ein Patient mit hoch akuten Beschwerden nach standardisiertem Ersteinschätzungsverfahren mittels SmED (*eine Software zur „strukturierten medizinischen Ersteinschätzung in Deutschland“*) derart eingeschätzt wird, dass er zwar ambulant behandelt werden kann, dies aber innerhalb von einem Tag erfolgen muss. **Sollte ein solcher Fall innerhalb von einem Tag an Sie vermittelt werden (kommt extrem selten vor), ist dieser als „TSS-Akutfall“ abzurechnen. Das zutreffende Suffix für den EBM-Zuschlag ist das „A“ bei Vermittlung innerhalb eines Tages.** Alle anderen, aus Ihrer Sicht akuten, aber nicht innerhalb eines Tages von der TSS an Sie vermittelten Fälle, sind „normale“ TSS-Vermittlungsfälle.

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Irina Dietrich Tel. 03643 559-494
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452

Vorgaben zur korrekten Kennzeichnung und Abrechnung der TSVG-Konstellationen in Thüringen:

www.kvt.de/?id=1086

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Kölbl Tel. 03643 559-441 Susanne Schakohl Tel. 03643 559-444

Informationen zu Arzneimitteln:

www.kvt.de/?id=333

Ihre Ansprechpartnerin:

Bettina Pfeiffer,

Tel. 03643 559-764

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie

Die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie betreffen die Verordnung von Valproinsäure außerhalb der Zulassung sowie diverse Nutzenbewertungen neuer Arzneimittel.

Neue Heilmittel-Richtlinie ab 01.01.2021

Die Verordnung von Heilmitteln wird künftig einfacher. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Heilmittel-Richtlinie und den Heilmittel-Katalog grundlegend überarbeitet. Alle Änderungen treten nun 2021 in Kraft. Die kurzfristige Verschiebung von Oktober auf Januar wurde notwendig, weil nicht alle Softwarehersteller rechtzeitig eine Zertifizierung der Heilmittelverordnungs-Software beantragt hatten. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Änderungen kurz erläutert.

▪ Neues Heilmittel-Formular gilt ab 01.01.2021

Künftig wird es nur noch ein Formular – Muster 13 – für alle Heilmittel geben. Die Erläuterungen finden Sie im [Bundesmantelvertrag Ärzte in Anlage 2 – Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung](#) auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Stichtagsregelung handelt, so dass die **alten Formulare nur bis zum 31.12.2020 zu verwenden sind**. Die Stichtagsregelung bezieht sich auf das Ausstellungsdatum, so dass die Patienten die Verordnungen natürlich noch im Januar einlösen können.

▪ Regelfall wird Verordnungsfall

Der Regelfall wird ersetzt durch den Verordnungsfall. Dieser umfasst alle Heilmittelbehandlungen für einen Patienten auf Grund der selben Diagnose (die ersten 3 Stellen des ICD-10-Codes) und der selben Diagnosegruppe nach Heilmittel-Katalog durch einen Arzt. Ein neuer Verordnungsfall tritt ein, wenn nach dem Datum der letzten Verordnung 6 Monate vergangen sind. Benötigt ein Patient für eine Erkrankung Heilmittel aus zwei verschiedenen Abschnitten des Heilmittel-Kataloges (z. B. Physiotherapie und Logopädie), so sind zwei gesonderte Verordnungen nötig. Es entstehen somit zwei Verordnungsfälle. Alle Verordnungen, die ab dem 01.01.2021 ausgestellt werden, zählen als neuer Verordnungsfall.

▪ Gesamtverordnungsmenge wird „orientierende Behandlungsmenge“

Die orientierende Behandlungsmenge ist die Anzahl der Behandlungseinheiten mit denen das Therapieziel in der Regel erreicht werden kann. Bei Nichterreichen des Ziels kann weiter verordnet werden, ohne dass eine Genehmigung der Krankenkasse eingeholt werden muss. Lediglich die Dokumentation der medizinischen Gründe muss zwingend in der Patientenakte erfolgen. Im Heilmittel-Katalog ist wie bisher auch die zulässige maximale Anzahl von Einheiten je Verordnung festgelegt. Auch bei Überschreiten der orientierenden Behandlungsmenge darf nur diese maximale Anzahl von Behandlungseinheiten pro Rezept verordnet werden. **Eine „Verordnung außerhalb des Regelfalls“ gibt es damit nicht mehr.**

Abweichend davon kann für Patienten mit einem langfristigen Heilmittelbedarf oder einem besonderen Verordnungsbedarf die notwendige Menge für die Dauer von bis zu 12 Wochen auf einem Rezept verordnet werden. Ebenso ist bei der Ernährungstherapie der Bedarf für bis zu 12 Wochen verordnungsfähig.

Muster 13 -

das neue Formular - und die Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordruckes finden Sie hier:

www.kvt.de/?id=80

Für die Podologie und die Ernährungstherapie wurde jeweils keine orientierende Behandlungsmenge festgelegt.

Der Verordnungsfall und die orientierende Behandlungsmenge beziehen sich nun auf den verordnenden Arzt und nicht mehr auf den Patienten.

▪ Zusammenfassung von Diagnosegruppen und Leitsymptomatiken

Der Heilmittel-Katalog wird übersichtlicher. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen kurzzeitigem und längerfristigem Behandlungsbedarf. Etliche Diagnosegruppen werden zusammengefasst – z. B. WS1 und WS2 zu WS oder EX1-4 zu EX. Dadurch reduziert sich im Bereich der Physiotherapie die Anzahl der Diagnosegruppen von 22 auf 13. Bei der Ergotherapie gibt es bei den ZNS-Erkrankungen keine Einteilung in über und unter 18-Jährige mehr. Einige Diagnosegruppen wurden auch inhaltlich neu strukturiert, wie z. B. SB1-SB3 bei der Ergotherapie.

Die Angaben zur Leitsymptomatik wurden vereinheitlicht. Es kann zwischen drei vorgegebenen Möglichkeiten ausgewählt oder alternativ eine patientenindividuelle Leitsymptomatik formuliert werden.

▪ Neue Diagnosegruppe „Störung des Schluckaktes“

Bei der Logopädie wurde die Schlucktherapie aus der Stimm-, Sprech-, und Sprachtherapie herausgelöst und kann nun als eigenständiges Heilmittel verordnet werden. Die Indikationsschlüssel „SC1“ und „SC2“ wurden zu „SC“ (krankhafte Störungen des Schluckaktes) zusammengefasst.

▪ Auswahl der Heilmittel

Die Einteilung in vorrangige und optionale Heilmittel entfällt. Die optionalen Heilmittel finden sich jetzt in den vorrangigen Heilmitteln wieder. Daneben gibt es – wie bisher auch – ergänzende Heilmittel.

Bei der Physiotherapie und der Ergotherapie können die Verordnungseinheiten (max. 6 bzw. 10) je Verordnung auf höchstens drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel aufgeteilt werden. Zusätzlich kann bei medizinischer Notwendigkeit ein ergänzendes Heilmittel verordnet werden. Abweichend hiervon können wie bisher die ergänzenden Heilmittel Ultraschall-Wärmetherapie, Elektrotherapie und Elektrostimulation auch einzeln verordnet werden, soweit der Heilmittel-Katalog diese vorsieht.

Die Verordnungsmenge von Massagetherapie sowie der standardisierten Heilmittelkombination ist meist auf 12 Einheiten je Verordnungsfall begrenzt. Die Begrenzung bei der Massagetherapie gilt **nicht** für die Indikationen

- „Störung der Atmung (AT)“,
- „Störung der Dickdarmfunktion (SO1)“,
- „Sekundäre periphere trophische Störungen bei Erkrankungen (SO4)“ sowie
- „Chronische Prostatitis (SO5)“.

Hier kann bei medizinischer Notwendigkeit auch darüber hinaus verordnet werden.

Bei der Logopädie können verschiedene Behandlungszeiten und Einzel- und Gruppentherapie miteinander kombiniert werden.

▪ Behandlungsfrequenz und Doppelbehandlung

Die Behandlungsfrequenz kann jetzt auch als Frequenzspanne angegeben werden. Der Heilmittel-Katalog sieht hier – mit Ausnahme der Podologie und der Ernährungstherapie – einheitlich eine Frequenzempfehlung von 1-3 mal wöchentlich vor. Normalerweise soll dabei nur eine Behandlung je Tag erbracht werden. Diese umfasst ein vorrangiges und ggf. ein ergänzendes Heilmittel. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann dasselbe Heilmittel auch als zusammenhängende Behandlung (Doppelbehandlung) verordnet und durchgeführt werden.

Informationen zur Heilmittel-Richtlinie ab 01.01.2021
www.kvt.de/?id=80

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bettina Pfeiffer,

Tel. 03643 559-764

Dr. Cornelia Chizzali,

Tel. 03643 559-776

Yvonne Frühauf-Saftawi,

Tel. 03643 559-778

▪ **Behandlungsbeginn**

Künftig muss die Behandlung innerhalb von 28 Tagen begonnen werden. Für dringende Fälle gibt es ein neues Feld „dringlicher Behandlungsbedarf“. Kreuzt der Arzt dieses Feld an, muss die Therapie innerhalb von 14 Tagen begonnen werden. Bei Überschreitung der genannten Fristen verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.

▪ **Gruppentherapie**

Das Feld für die Gruppenbehandlung ist auf dem neuen Formular nicht mehr enthalten. Dafür kann bei verschiedenen Diagnosegruppen jetzt das Heilmittel als Gruppentherapie ausgewählt werden, z. B. „Krankengymnastik-Gruppe“ oder „Sprechtherapie-Gruppe“. Hat der Vertragsarzt Gruppentherapie verordnet und kann der Therapeut nur eine Einzelbehandlung durchführen, so muss der Therapeut den Arzt darüber informieren und die Änderung auf dem Ordnungsblatt dokumentieren. Kommt der Therapeut im Laufe der Behandlung zur Einschätzung, dass eine Gruppentherapie durchgeführt werden kann, so hat er mit dem Einverständnis des Patienten und des Arztes diese Änderung ebenfalls zu dokumentieren.

▪ **Informationsmaterial**

Im Dezember wird die Kassenärztliche Bundesvereinigung eine Broschüre zum neuen Heilmittel-Katalog und zur neuen Heilmittel-Richtlinie herausbringen. Diese wird dem Deutschen Ärzteblatt beiliegen. Den Originaltext der Richtlinie und des Katalogs finden Sie dann auf der Seite des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de → „Richtlinien“ → „Heilmittel-Richtlinie“).

Soweit das Pandemiegeschehen es zulässt, werden wir Ihnen zahlreiche Fortbildungen dazu anbieten. Aktuelle Termine finden Sie im Fortbildungskalender der KV Thüringen.

WEITERE INFORMATIONEN

4. Nachtrag zur Onkologie-Vereinbarung

Im Rahmen des 4. Nachtrages zur Vereinbarung über die besonders qualifizierte ambulante onkologische Versorgung, gültig seit 04.08.2020, wurden die Voraussetzungen zur Teilnahme konkretisiert. Demnach haben alle an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmenden Ärzte – unabhängig vom Umfang des Versorgungsauftrages – die geforderten Fallzahlen vorzuweisen. Darüber hinaus müssen Ärzte, die keinen vollen Versorgungsauftrag haben, die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der onkologischen Patienten in Kooperation mit einem anderen an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmenden Arzt des gleichen Fachgebiets nachweisen.

Änderungen der UV-GOÄ und des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger zum 01.10.2020

Die Zuschläge mit den Nummern 442, 443, 444 und 445 sind in Teil C der Gebührenordnung für Ärzte in der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-GOÄ) um 18 Prozent erhöht worden. Damit wird von der Unfallversicherung anerkannt, dass Hygienemaßnahmen einen erheblichen Aufwand in den Arztpraxen verursachen. In Teil B V „Todesfeststellungen“ ist die Leistungslegende zu Nummer 100 UV-GOÄ ergänzt worden. Weiterhin wurden neue Leistungsnummern 101 bis 105 UV-GOÄ mit aktualisierten Gebühren eingefügt. Die „Allgemeine Heilbehandlung“ und die „Besondere Heilbehandlung“ werden identisch vergütet.

Ebenso erfolgte die Erhöhung der Gebühren der UV-GOÄ um drei Prozent. Für Behandlungen, die ab 01.10.2020 durchgeführt werden, können somit gegenüber den Unfallversicherungsträgern höhere Beträge abgerechnet werden. Damit wird die vierte Stufe der 2017 vereinbarten Honorarsteigerung umgesetzt.

Die Änderungen im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger betreffen den Anhang 3, der den Datenschutz im Verhältnis Ärzte und Unfallversicherungsträger abbildet sowie redaktionelle Anpassungen. Die Beschlüsse werden im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht.

Informationen zur Onkologie-Vereinbarung:
www.kvt.de/?id=455

Ihre Ansprechpartnerin:
Anne Weißmann,
Tel. 03643 559-137

Informationen auf Bundesebene zu UV-GOÄ und Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger:
www.kbv.de/html/uv.php

Ihre Ansprechpartnerin:
Doreen Lüpke,
Tel. 03643 559-131

Kurz informiert:

- **Patienteninformation Biosimilars:** Das ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ) hat auf seiner Internetseite für Patienten viele Informationen zu Biosimilars eingestellt. Bitte beachten Sie dazu die Patienteninformation. www.kvt.de/?id=333
- **„NEWSLETTER VERTRÄGE“** erscheint viermal im Jahr: Freuen Sie sich schon heute auf den neuen Newsletter rund um Verträge aus der Hauptabteilung Vertragswesen. Bereits bestehende, aber auch brandneue Selektivverträge werden Ihnen in diesem Newsletter näher vorgestellt. Sie erhalten den Newsletter erstmals Mitte Oktober 2020 und dann quartalsweise per E-Mail an die im Arztregister hinterlegte E-Mail-Adresse.
- **Landesprogramm Dolmetschen:** ein kostenloses Angebot für Video- und Audio-dolmetschleistungen für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten in Thüringen; Zugang zum Landesprogramm Dolmetschen haben berechnigte Einrichtungen, die regelmäßig von Menschen mit Migrationshintergrund aufgesucht werden. Mehr Informationen zum Landesprogramm: www.kvt.de/?id=1336
- Das „Ärzteblatt Thüringen“ – Mitteilungsblatt der Landesärztekammer Thüringen – finden Sie online unter www.aerzteblatt-thueringen.de

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Fortbildungsangebote aus verschiedenen Themenbereichen:

- » 09.10.2020, 14:00–18:00 Uhr, Verordnung enteraler und parenteraler Ernährung (5 Punkte)
- » 09.10.2020, 14:00–19:00 Uhr, Crashkurs Medical English im Umgang mit Englisch sprechenden Flüchtlingen und Asylbewerbern für Ärzte
- » 14.10.2020, 15:00–19:00 Uhr, Grundlagentraining für Auszubildende und Berufsanfänger
- » 14.10.2020, 15:00–19:00 Uhr, Meditation und Achtsamkeit
- » 16.10.2020, 14:00–18:00 Uhr, Meridiane-Stretching

Neue Heilmittel-Richtlinie gilt ab 01.01.2021 – Einführung

- » 02.10.2020, 14:00–17:00 Uhr (4 Punkte)
- » 09.10.2020, 14:00–17:00 Uhr (4 Punkte)
- » 16.10.2020, 14:00–17:00 Uhr (4 Punkte)

Online-Seminar-Sessions zum Vertragsärztetag vom 04.11. bis 07.11.2020

- » Basishygiene und Hygienemaßnahmen im Praxisalltag (2 Punkte)
- » Aktuelle Hinweise zu vertragsärztlichen Verordnungen für Ärzte/Pharmakotherapie (3 Punkte)
- » Abrechnungshinweise (2 Punkte)
- » Update Palliativmedizin (9 Punkte)
- » DMP richtig dokumentieren für Ärzte und Praxispersonal (2 Punkte)
- » DMP – Update „All-In-One“ – Diabetes (2 Punkte)
- » DMP – Update „All-In-One“ – KHK (2 Punkte)

Detaillierte Informationen finden Sie auch im beigelegten Flyer dieses Rundschreibens.

Praxistage für Existenzgründer

- » 21.11.2020, 08:15–15:00 Uhr, Teil 2 (8 Punkte)
- » 16.01.2021, 08:45–14:30 Uhr, Teil 3 (bis zu 3 Punkte möglich)

Patienteninformation
Biosimilars:
www.kvt.de/?id=333

Mehr Informationen zum
Landesprogramm:
www.kvt.de/?id=1336

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282

Informationen zu Inhalt,
Referenten und Zertifizie-
rung sowie Anmeldung:
<https://tagungszentrum.kvt.de/?id=738>

Anmeldung für das Online-
Seminar-Sessions:
[https://www.kvt-events.de/
ESOR/Event/Info/1309](https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1309)

Informationen und Anmeldung:
[https://www.kvt-events.de/
ESOR/Event/Info/1238](https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1238)

WEBINAR

Online-Seminar, an dem Sie online per PC oder mobilem Endgerät teilnehmen können.

- » 04.12.2020, 15:00–16:30 Uhr, Verordnung und Einsatz von Verbandsmitteln zu Lasten der GKV (3 Punkte)

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KVT mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Hinweis zur Abrechnungsannahme für das 3. Quartal 2020

Aufgrund der anhaltenden Situation und der daraus resultierenden Hygienevorschriften in unserem Haus bitten wir Sie dringend darum, zur Abgabe Ihrer Quartalsabrechnung die KV Thüringen nicht persönlich aufzusuchen. Sie können uns die notwendigen Unterlagen gerne per Post, mittels Einschreiben oder Päckchen/Paket, zusenden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » 1. Nachtrag zu den Gesamtverträgen zwischen KVT und folgenden Kassen:
 - AOK PLUS – **Nr. 20-2020**
 - BKK Landesverband Mitte – **Nr. 21-2020**
 - Ersatzkassen – **Nr. 22-2020**
 - IKK classic – **Nr. 23-2020**
 - KNAPPSCHAFT – **Nr. 24-2020**
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – **Nr. 25-2020**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.10.2020 – **Nr. 26-2020**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KV Thüringen sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.

Mehr zur Abrechnungsannahme:
www.kvt.de/?id=1058

Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de/?id=180



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen - Zum Hospitalgraben 8 - 99425 Weimar,
Tel. 03643 559-0, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer),
Redaktion: Veit Malolepsy (Leiter der Stabsstelle Kommunikation/Politik),
Versand: wahlweise als pdf-Datei per E-Mail und/oder auf Papier per Post